

Ergänzend wird um Beachtung der Allgemeinen Hinweise und des Leitfadens zum Verfahren auf Anerkennung einer ausländischen Entscheidung in Ehesachen gem. § 107 FamFG gebeten.

Afghanistan (Islamische Republik Afghanistan) Stand: März 2021

a) Urkundliche Nachweise zu Eheschließung und Scheidung

1. Heiratsurkunde bzw. Ehevertrag

(ausgestellt von der afghanischen Heimatbehörde bzw. Gericht oder in Form einer Bescheinigung der afghanischen Botschaft)

 Scheidungsurkunde bzw. Scheidungsurteil mit Nachweis der Rechtskraft oder Endgültigkeit der Auflösung der Ehe

Bei Scheidung durch widerrufliche Verstoßung zusätzlich:

Nachweis über die Unwiderruflichkeit der erfolgten Verstoßung bzw. der Nachweis, dass eine widerrufliche Verstoßung in der Wartezeit nicht zurückgenommen wurde (ausgestellt von der afghanischen Heimatbehörde bzw. Gericht oder in Form einer Bescheinigung der afghanischen Botschaft).

b) Legalisation / Apostille

Die Voraussetzungen zur Legalisation öffentlicher, afghanischer Urkunden sind bis auf weiteres nicht gegeben.

Afghanische Urkunden bedürfen derzeit einer Vor-Ort-Ermittlung zur Überprüfung ihrer formalen Echtheit und inhaltlichen Richtigkeit.

Siehe hierzu auch Siehe Nr. 6 des Leitfadens.

Diese Urkundenüberprüfung ist derzeit nicht möglich.

Es ist daher eine Überbeglaubigung durch das Außenministerium ausreichend.